

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bad Salzdetfurth ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bodenburg – Evangelisches Gemeindezentrum, Salzdetfurther Straße 3 A
Wahlbezirk 2:	Bodenburg – Grundschule, Am Bruderstieg 38
Wahlbezirk 3:	Breinum – Vereinsheim des Musik-Corps, Am Forsthaus 2
Wahlbezirk 4:	Östrum – Feuerwehrhaus, Kapellenweg 37
Wahlbezirk 5:	Wehrstedt – Feuerwehrhaus, Ahnepaule 11
Wahlbezirk 6:	Bad Salzdetfurth – Diakonische Werke, Am Papenberg 34-36
Wahlbezirk 7:	Bad Salzdetfurth – Kundenzentrum EVI, Bodenburger Str. 55 A
Wahlbezirk 8:	Bad Salzdetfurth – Gemeindehaus St.-Georg-Kirche, St.-Georgs-Pl. 3
Wahlbezirk 9:	Bad Salzdetfurth – Soziales Zentrum, Göttingstraße 27
Wahlbezirk 10:	Bad Salzdetfurth – Sothenbergschule, Am Mühlenbusch 28
Wahlbezirk 11:	Bad Salzdetfurth – Kurmittelhaus, Raum des Gastes, Unterstraße 87
Wahlbezirk 12:	Detfurth – Katholisches Pfarrheim, Soltmannstraße 29
Wahlbezirk 13:	Wesseln – Feuerwehrhaus, Katzhof 2
Wahlbezirk 14:	Groß Dünge – Feuerwehrtechnische Zentrale, Bahnhofsallee 38
Wahlbezirk 16:	Heinde – Grundschule, Freiherr-vom-Stein-Str. 10
Wahlbezirk 17:	Hockeln – Feuerwehrhaus, Schuhstraße 5
Wahlbezirk 18:	Klein Dünge – Feuerwehrhaus, Florianstraße 2
Wahlbezirk 19:	Lechstädt – Feuerwehrhaus, Ringstraße 4 A
Wahlbezirk 20:	Listringen – Feuerwehrhaus, Kleine Straße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.08.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 09.10.2022 um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigte Person hat zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung. Bei Bewerber/innen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung Einzelbewerber/in und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt
- ⇒ die Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll
 - und
 - ⇒ die Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bad Salzdetfurth einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Landkreis Hildesheim abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Bad Salzdetfurth, 20.09.2022

Der Bürgermeister


Gryschka